

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: 12 (1985)
Heft: 4

Rubrik: Offizielle Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Offizielle Mitteilungen

Neues Ehrerecht

Gleiche Spiesse für Mann und Frau

«Verfehltes Ehrerecht»: So sahen es die Gegner. – «Die Partnerschaft auch im Gesetz verankern»: Das war die Meinung der Befürworter. – Am 22.9. 1985 hat das Volk entschieden: Das aus dem Jahre 1907 stammende Ehrerecht wird durch ein neues abgelöst. In Kraft treten wird die Neuregelung voraussichtlich am 1.1. 1988.

Die Eheleute verpflichten sich, «das Wohl der Gemeinschaft im einträchtigen Zusammenwirken zu wahren und für die Kinder gemeinsam zu sorgen». Das ist der Leitsatz sowohl des bisherigen als auch des neuen Rechts. Verzichtet wird im neuen Recht hingegen auf den Satz «Der Ehemann ist das Haupt der Gemeinschaft» und auf besondere Entscheidungsbefugnisse eines Partners. Nicht mehr wie heute ein Ehegatte allein, sondern vielmehr beide gemeinsam sollen über die Familienwohnung entscheiden können. Die Pflicht zum einträchtigen Zusammenwirken wird deshalb oberstes und umfassendes Gebot für die Ehegatten.

Freie Rollenwahl

Im alten Ehrerecht schreibt das Gesetz vor, wer in der Familie welche Rolle zu übernehmen hat. So sorgt der Mann «für den Unterhalt von Weib und Kind», die Ehefrau steht ihm «mit Rat und Tat» zur Seite und «führt den Haushalt». Dies ist ein unnötiger staatlicher

Eingriff. Nach dem neuen Gesetz können sich Mann und Frau selbst über den Beitrag verständigen, den jeder von ihnen «durch Geldzahlungen, Besorgen des Haushaltes, Betreuen der Kinder oder durch Mithilfe im Beruf oder Gewerbe» leistet. Wichtig ist, dass jeder «nach seinen Kräften» für die Familie sorgt. Betreut die Frau Haushalt und Kinder, so ist der Mann wie bisher für die Finanzen verantwortlich.

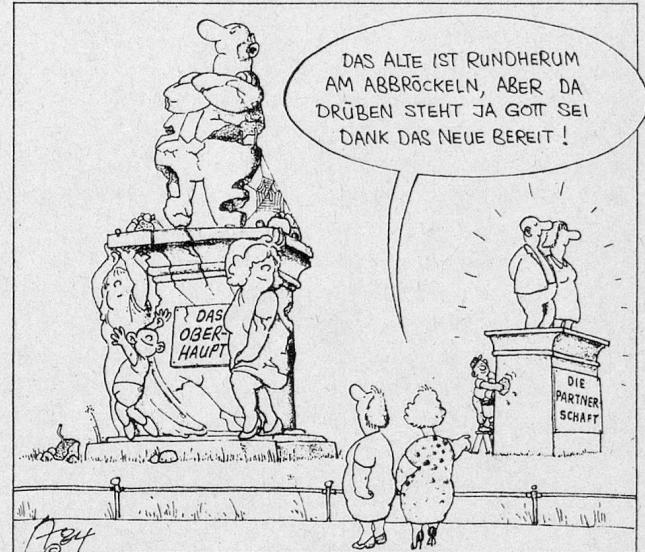
Wer den Haushalt besorgt und die Kinder betreut, verzichtet oft auf eine Erwerbstätigkeit und damit auf eigenes Geld. Es ist deshalb nur richtig, wenn der haushaltführende Ehegatte vom andern einen Geldbetrag zu seiner Verwendung erhält. Das neue Recht gewährt darauf einen Anspruch, wenn die Verhältnisse der Familie dies erlauben. Das neue Recht gewährt ferner einem Ehegatten eine angemessene Entschädigung, wenn er im Beruf oder im Gewerbe des andern in einem Masse mitarbeitet, das seinen zumutbaren Beitrag an die Familie weit übersteigt.

Wie bisher erhält die Familie den

Namen des Mannes. Für die Kinder ändert sich also nichts. Die Frau kann aber für sich persönlich ihren bisherigen Namen jenem der Familie voranstellen. Frau und Kinder erhalten weiterhin das Bürgerrecht des Mannes. Die Frau verliert aber ihr früheres Bürgerrecht nicht mehr.

Güterrecht: Gleiche Rechte

Das Güterrecht regelt die wichtige Frage nach dem Mein und Dein in der Ehe. Heute gilt in der Regel folgendes: Der Mann verwaltet und nutzt nicht nur sein eigenes Vermögen frei, sondern auch die vorehelichen Ersparnisse der Frau und alles, was sie erbt oder geschenkt erhält. Die Frau dagegen kann während der Ehe nur über ihr allfälliges Arbeitseinkommen selbstständig verfügen. Das ist ungerecht. Nach dem neuen Gesetz darf die Frau ihr eigenes Vermögen selbst verwalten und nutzen. Jeder Ehegatte kann jedoch die Verwaltung seines Vermögens auch dem andern übertragen. Bei der Auflösung der Ehe hat die Frau heute nur Anrecht auf $\frac{1}{3}$ der Er-



sparnisse, die während der Ehe gemacht worden sind (Vorschlag). Andererseits darf die auswärts arbeitende Ehefrau die Ersparnisse aus ihrem Arbeitseinkommen für sich behalten, was den Mann benachteiligt.

Inskünftig soll jeder Ehegatte die Hälfte dessen erhalten, was der Ehepartner während der Ehe gespart hat. Das voreheliche Vermögen und die Erbschaften der Ehegatten werden wie heute nicht geteilt. Die skizzierte Neuregelung gilt jedoch nur, wenn die Ehegatten nichts anderes vereinbaren. Dies steht ihnen jederzeit frei. Zudem braucht nicht wie bisher die Vormundschaftsbehörde ihren Segen zu geben, und auch eine Publikation des Vertrages ist nicht mehr nötig.

Was gilt für die heutigen Ehepaare?

Ehegatten, die unter dem alten Recht geheiratet und einen Ehevertrag abgeschlossen haben, unterstehen automatisch weiterhin dem alten Güterrecht. Das neue Recht gilt jedoch für Ehegatten ohne Ehevertrag – und das sind die meisten –, sofern sie nicht gemeinsam erklären, das alte Recht beibehalten zu wollen. Die Freiheit ist also gewahrt.

Das neue Erbrecht verbessert die Stellung des überlebenden Ehegatten: Dieser erhält die eine Hälfte der Erbschaft, die andere Hälfte geht an die Kinder. Bisher waren die Kinder besser gestellt. Nach dem neuen Recht können die Ehegatten grundsätzlich sogar ihre ganzen gemeinsamen Ersparnisse dem überlebenden Ehegatten zuwenden. Dem überlebenden Ehegatten darf in einem Testament wie bisher $\frac{1}{4}$ des Nachlasses nicht entzogen werden (Pflichtteil). Wer also mit der neuen gesetzlichen Regelung nicht zufrieden ist, kann ohne weiteres über den Rest testamentarisch frei verfügen.

EDA/Auslandschweizerdienst

Schweizer Bürgerrecht: Verschärfung der Verwirkungsbestimmungen

Wer sich nicht meldet...

Seit Anfang Juli erwirbt jedes Kind einer Schweizerin (Ausnahme: Kinder von Schweizerinnen durch Heirat) mit der Geburt automatisch das Schweizer Bürgerrecht, egal wo die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt wohnen. Seit dem 1.1.1953 geborene Kinder können bis zum 30.6.1988 ein Gesuch um Anerkennung als Schweizer Bürger einreichen. Doch die Revision hat nicht nur eine Liberalisierung gebracht, sondern in einem Punkt gar eine Verschärfung. Deshalb müssen alle Auslandschweizer, die im Ausland geboren sind, auch solche mit einem schweizerischen

Vater, aufpassen: Sie verlieren das Schweizer Bürgerrecht, wenn sie nicht bis zur Vollendung des 22. Lebensjahres einer schweizerischen Behörde im In- oder Ausland gemeldet worden sind, sich selber gemeldet haben oder schriftlich erklärt haben, das Schweizer Bürgerrecht beibehalten zu wollen. Eine wichtige Einschränkung besteht allerdings: Dieses Damoklesschwert hängt nur über denjenigen Auslandschweizern, die noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzen.

Achtung: Auch die im Ausland geborenen, mehr als 22 Jahre alten Personen, die noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzen, verwirken das Schweizer Bürgerrecht, wenn sie nicht bis zum 30. Juni 1988 einer schweizerischen Behörde im In- oder Ausland gemeldet worden sind.

EJPD/Bundesamt für Polizeiwesen

Neue Schweizer Bürger:

Altersvorsorge gefragt?

Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen, die das Schweizer Bürgerrecht durch behördlichen Beschluss erworben haben, können der freiwilligen AHV/IV für Auslandschweizer beitreten. Der Beitritt kann bis spätestens innert eines Jahres seit Vollendung des 50. Altersjahres erklärt werden. Nach diesem Zeitpunkt ist ein Beitritt nur möglich, wenn die Beitrittserklärung innert Jahresfrist seit dem Entscheid über das Schweizer Bürgerrecht abgegeben wird. Für minderjährige Schweizer Bürger empfiehlt sich ein Beitritt erst bei Vollendung des 18. Altersjahres.

Interessenten richten Ihre Beitrittserklärung auf besonderem Formular im Doppel an die schweizerische Vertretung im Ausland, bei welcher sie immatrikuliert sind. Auf Wunsch erteilen

die zuständigen schweizerischen Vertretungen weitere Auskünfte und geben kostenlos die erforderlichen Formulare ab.

Schweizerische Ausgleichskasse

Resultate der Eidg. Volksabstimmung vom 22.9. 1985

Das neue *Ehe- und Erbrecht* wurde mit 54,7% Ja-Stimmen gutgeheissen (siehe Beitrag Seite 9).

Angenommen wurde auch die *Vereinheitlichung des Schuljahresbeginns* auf die Zeit zwischen Mitte August und Mitte September, eine wichtige Weichenstellung für die Schulkoordination.

Abgelehnt wurde hingegen die Gesetzesvorlage für die *Innovationsrisikogarantie* zu Gunsten von kleinen und mittleren Unternehmen, mit welcher der Staat Forschung und Entwicklung technologisch fortgeschritten Produkte hätte unterstützen sollen.

EDA/Auslandschweizerdienst